

Genealogisch-Heraldische Gesellschaft Bern

Statuten

I. Zweck und Tätigkeit

Art. 1

Die Genealogisch-Heraldische Gesellschaft Bern (GHGB) ist ein Verein im Sinn von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Wohnort des Präsidenten/der Präsidentin. Der Verein fördert das Studium der Familienforschung (Genealogie) und der Wappenkunde (Heraldik) sowie der mit ihnen zusammenhängenden Wissenschaften.

Art. 2

Diese Ziele werden erreicht durch

- a) regelmässige Zusammenkünfte für Vorträge, Führungen usw.
- b) Austausch von Forschungsergebnissen und Erfahrungen
- c) periodische Herausgabe einer fachbezogenen Publikation
- d) Unterhalt einer Auskunftsstelle

Art. 3

Es finden in der Regel jährlich acht Veranstaltungen statt. Die Anlässe sind auch Gästen zugänglich, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt wird.

Art. 4

Die GHGB pflegt gute Beziehungen zu anderen Institutionen mit ähnlichen Zielen (Austausch von Programmen, gemeinsame Veranstaltungen, usw.). Sie ist Mitglied der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung (SGFF) und unterstützt deren Bestrebungen.

II. Mitgliedschaft

Art. 5

Die GHGB kennt folgende Mitgliedschaften:

- a) Einzelmitglieder
- b) Kollektivmitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Kollektivmitglieder haben eine Stimme je Körperschaft.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Neue Mitglieder werden im Mitteilungsblatt bekanntgegeben.

Art. 6

Der Beitritt zur GHGB schliesst den Erwerb der Mitgliedschaft bei der SGFF nicht mit ein.

Art. 7

Die Hauptversammlung kann Personen, die sich um die GHGB oder deren Ziele in hervorragender Weise verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Ein Austritt kann nur nach Erfüllung aller Verpflichtungen auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen; er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Mitglieder, die trotz Aufforderung den Jahresbeitrag nicht entrichten, verlieren, nach zweimaligem Mahnen, die Mitgliedschaft.

Art. 9

Der Vorstand ist befugt, einem Mitglied den Austritt nahezu legen oder es auszuschliessen, wenn es die Interessen der GHGB erfordern. Dem Betroffenen steht das Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu. Der Beschluss der Hauptversammlung ist endgültig.

III. Vereinsorgane

Art. 10

Organe sind

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen

a) Hauptversammlung

Art. 11

Das oberste Organ der GHGB ist die Hauptversammlung. Sie ist beschlussfähig, wenn sie vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder elektronisch¹, unter genauer Nennung der Geschäfte, einberufen worden ist. Anträge sind dem Präsidenten/der Präsidentin spätestens zwei Monate vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Das Datum der Versammlung ist spätestens drei Monate vorher bekannt zu geben.

Art. 12

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im ersten Semester statt. Ihr stehen zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten/der Präsidentin
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- d) Genehmigung des Voranschlages
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das laufende Jahr
- f) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten/der Präsidentin, zweier Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen und eines Ersatzrevisors/einer Ersatzrevisorin sowie der Stimmenzähler/Stimmenzählerinnen
- g) Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Beratung und Genehmigung von Statutenänderungen
- j) Behandlung von Berufungen gemäss Art. 9

Art. 13

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, zu einer ausserordentlichen Hauptversammlung einzuladen, wenn dies ein

1 Ergänzung, beschlossen an der Jahresversammlung vom 7.5.2022

Fünftel der Mitglieder verlangt.

Art. 14

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahlen oder Abstimmung verlangt.

b) Vorstand

Art. 15

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Präsident/die Präsidentin wird in das Amt gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand vertritt die GHGB gegen aussen und besorgt die Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Der Präsident/die Präsidentin (oder, im Verhinderungsfall, sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin) führt die rechtsverbindliche Unterschrift, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, in finanziellen Angelegenheiten gemeinsam mit dem Rechnungsführer/der Rechnungsführerin. Dieser/diese gehört grundsätzlich ebenfalls dem Vorstand an.

Art. 16

Die Vorstandsmitglieder stehen der GHGB ehrenamtlich zur Verfügung, sie sind jedoch von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit. Als Referenten/Referentinnen (Vorträge, Führungen) steht ihnen jedoch das ordentliche Honorar zu.

c) Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen

Art. 17

Die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen haben die finanzielle Führung des Vereins alljährlich zu prüfen. Über das Ergebnis erstatten sie der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

d) Amtsdauer der Organe

Art. 18

Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen und den Ersatzrevisor/die Ersatzrevisorin für drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

IV. Mittel

Art. 19

Die Mittel der GHGB werden aufgebracht durch

- a) Mitgliederbeiträge
- b) freiwillige Spenden
- c) letztwillige Vergabungen
- d) andere Einnahmen

Art. 20

Jahresbeitrag

- a) Einzelmitglieder wird von der Hauptversammlung festgelegt; Höchstbetrag Fr. 80.-
- b) Kollektivmitglieder höchstens das dreifache des Beitrags für Einzelmitglieder
- c) Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit

Art. 21

Für Verbindlichkeiten der GHGB haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen

V. Geschäftsjahr

Art. 22

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

VI Statutenänderungen

Art. 23

Statutenänderungen beschliesst die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

VII Auflösung

Art. 24

Für die Auflösung der GHGB sind die Stimmen von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder erforderlich. Sie entscheiden über die Weiterverwendung eines allfälligen Vermögens.

VIII Schlussbestimmung

Art. 25

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 25. Januar 2003. Sie treten mit ihrer Annahme an der ordentlichen Hauptversammlung des Jahrs 2020 in Kraft.

Thun, den 29. August 2020
Mit Ergänzung von Art.11 am 7. Mai 2022

Der Präsident
Ueli Balmer

Der Protokollführer
Albert Liechi